



VOTUM

Verband Unabhängiger
Finanzdienstleistungs-Unternehmen
in Europa e. V.

VOTUM e.V. - Glockengießerwall 2 – 20095 Hamburg

Finanzausschuss Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hauptgeschäftsstelle Hamburg
Glockengießerwall 2 (Wallhof)
20095 Hamburg
Telefon: 040 – 69 65 08 - 0
Telefax: 040 – 69 65 08 - 88
E-Mail: info@votum-verband.de
Website: www.votum-verband.de

Hamburg, 25. November 2010

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses und die Gelegenheit, zu dem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Wir beschränken uns dabei im Wesentlichen auf die den Vertrieb von Kapitalanlagenprodukten betreffenden Regulierungsvorschläge.

I. Allgemeine Anmerkungen

Unser Verband und seine Mitglieder begrüßen ausdrücklich die Initiative der Bundesregierung zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei der Anlageberatung und der Kontrolle der dem Verbraucher angebotenen Kapitalanlageprodukte. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung von verbindlichen Berufszugangs- und Berufsausübungsregelungen für Tätigkeiten im Bereich der Beratung und Vermittlung von Kapitalanlagen. Das angestrebte Ziel muss dabei weiterhin sein, dass es keine Produkte gibt, die Verbrauchern angeboten werden, die nicht einer staatlichen Aufsicht unterliegen und dass alle Personen, die sich mit entsprechenden Beratungsleistungen an Verbraucher wenden, ebenfalls einer staatlichen Prüfung und Kontrolle unterliegen.

Vorstand: Wolfgang Leiber (Vorsitzender)
Manfred Brenneisen Falko Knabe Gerhard Schwarzer
Eingetragener Verein Amtsgericht Hamburg VR 14453

Bankverbindung
Commerzbank AG, Hamburg
BLZ 200 400 00 Konto-Nr. 24 190 75



Wir begrüßen ausdrücklich die Entscheidung, das Gesetzgebungsverfahren über notwendige Regulierungen im Bereich der Geschlossenen Fonds und deren Vertrieb abzuspalten und in einen Gesetzesentwurf zur Novellierung des Finanzanlagevermittler- und Vermögensanlagegesetzes einzubringen. Die dort vorgesehene Regulierung von selbstständigen Beratern nach Maßgabe der bereits bestehenden Regelungen für Versicherungsvermittler ist eine langjährige Forderung unseres Verbandes und entspricht nicht nur den Festlegungen im Koalitionsvertrag, sondern ist auch die einzig sachgerechte und im Ergebnis Verbraucherschützende Lösung. Die zum Teil erhobene Forderung, auch die selbstständigen Berater einer Aufsicht durch die BaFin zu unterstellen, geht fehl und ist weder sachgerecht noch organisatorisch umsetzbar. Die BaFin selbst hat in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Finanzausschuss anlässlich der Anhörung am 01.07.2009 die Empfehlung ausgesprochen, dass hinsichtlich der freien Vermittler von Anteilen an Geschlossenen Fonds eine dezentrale Beaufsichtigung nach dem Vorbild der Aufsicht über Versicherungsvermittler mit entsprechend erhöhten Anforderungen geschaffen wird. Demzufolge hat sich die Bundesbank in ihrer Stellungnahme vom 26.06.2009 dahingehend geäußert, dass eine zielführende Lösung darin bestehen würde, eine an den Regelungen in § 34 d GewO orientierte Aufsicht einzuführen. Der eingeschlagene gesetzgeberische Weg entspricht damit in vollem Umfang der von maßgeblichen Institutionen der Finanzaufsicht empfohlenen Vorgehensweise.

Durch die Verantwortung des einzelnen Beraters, der zukünftig um seinen Beruf auszuüben, eine Registrierung vorzunehmen hat, welche einen entsprechenden Qualifikationsnachweis sowie den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung voraussetzt, wird ein deutliches Mehr an Verbraucherschutz erreicht, als etwa eine Zwangsinstitutionalisierung unter der Aufsicht der BaFin erbringen würde. Darüber hinaus wird der Wettbewerb zwischen dem Angebot von Beratungsdienstleistungen durch die Banken auf der einen Seite und die freien selbstständigen Berater auf der anderen Seite ermöglicht, welche hinsichtlich der Berufsausübung im Bereich der Beratungs- und Dokumentationspflichten gleichen Anforderungen unterliegen. Dieser Wettbewerb ist eine der maßgeblichen Voraussetzungen für eine Verbesserung des Verbraucherschutzes.

Auf Grund der hohen Anzahl der selbstständigen Berater ist dabei eine dezentrale Beaufsichtigung durch die Gewerbeämter in Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern deutlich einer zentralisierten Aufsicht durch die BaFin, die eine Kontrolle des einzelnen Vermittlers nicht leisten kann, der Vorzug zu geben. Die Befürchtung, dass hier Aufsichtslücken entstehen, ist unbegründet.

Detaillierte Ausführungen zu diesem Komplex sind der Anhörung zum Gesetzesentwurf zur Novellierung des Finanzanlagevermittlers- und Vermögensanlagerechts vorbehalten.

II. Einzelanmerkungen

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 begrüßen wir ausdrücklich die Verpflichtung zum Einsatz von sogenannten Kurzinformationsblättern. Um eine einheitliche Information der Kunden über die jeweiligen Finanzinstrumente zu gewährleisten, sollte die Verantwortung für die Ausgestaltung der Kurzinformationsblätter jedoch den Emittenten der Finanzinstrumente auferlegt werden. Wir erachten es ansonsten als problematisch, wenn zu einem Finanzinstrument diverse unterschiedliche Informationsblätter von den Beratern angeboten werden. Auf diese Weise wird auch der Gefahr entgegengewirkt, dass Abweichungen zwischen den Inhalten im Informationsblatt und den verbindlichen Wertpapierprospekten sowie Verkaufsprospekten entstehen. Das Informationsblatt sollte daher von den Emittenten zusammen mit dem Wertpapierprospekt bzw. Verkaufsprospekt gefertigt und von der BaFin genehmigt werden.
2. Zu Artikel 1 Nr. 8 sollte hinsichtlich des zu schaffenden Beraterregisters bei der BaFin erwogen werden, dieses für den Verbraucher zugänglich auszugestalten, so dass dieser die Möglichkeit hat, sich hinsichtlich des jeweils ihm gegenüber tätig werdenden Beraters auch in diesem Register zu informieren. Dies würde zu einer Gleichbehandlung der Berater führen.
3. Hinsichtlich der Regulierung von Offenen Immobilienfonds schließen wir uns den Ausführungen des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. an. Dies gilt insbesondere für die Ausgestaltung der Handelbarkeit dieser Fonds für Privatanleger, die wie vom BVI dargestellt, noch flexibler ausgestaltet werden muss.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Klein
Geschäftsführer